



Industrie- und Handelskammer, zu Köln



Stadt Köln

M

Eingang 20. Juni 2018

IHK Köln, 50606 Köln

62-Bauver

Herrn
 Markus Greitemann
 Dezernat VI - Stadtentwicklung, Planen und Bau&P/c^
 Stadthaus Deutz
 Willy-Brandt-Platz 2
 50679 Köln

Eingang | g. J. J. B. J. V.

/ Dezernat / Dez. VI ^

Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln

stellv. Hauptgeschäftsführer

 Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom VI/62/620/2 | 18.
 Mai 2018

Unser Zeichen | Ansprechpartner

E-Mail

Telefon | Fax

 Datum
 14. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Greitemann,

wir bedanken uns, dass wir von der beabsichtigten sechsten Änderung der Sondernutzungssatzung in Kenntnis gesetzt wurden und teilen Ihnen gerne unsere Einschätzung mit.

Im Zuge der Satzungsänderung ist eine lineare Gebührenerhöhung um zehn Prozent vorgesehen. Dies sehen wir mit Blick auf die daraus resultierende Mehrbelastung der Unternehmen kritisch. Kleine und mittlere Unternehmen sind davon besonders betroffen. Auch die Außengastronomie, die einen beachtlichen Stellenwert einnimmt und das besondere Flair der Stadt unterstützt, wird empfindlich getroffen.

Um den Belangen von Barrierefreiheit und Stadtgestaltung Rechnung zu tragen, sollen mobile Werbeanlagen (sog. Kundenstopper) künftig ausnahmslos genehmigungs- und gebührenpflichtig sein, also auch Kundenstopper, die bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Eine Eindämmung dieser Werbeanlagen begrüßen wir. Wir erlauben uns allerdings den Hinweis auf § 5 der geltenden Sondernutzungssatzung, wonach „erlaubnisfreie Sondernutzungen ... eingeschränkt oder untersagt werden (können), wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.“ Eine konsequente Anwendung dieser Vorschrift würde Barrierefreiheit und Stadtgestaltung ebenso Rechnung tragen.

Mit Blick auf die beabsichtigte Vorgabe, dass Warenauslagen in einem zurückhaltenden Farbspektrum (anthrazit) auszuführen sind, weisen wir darauf hin, dass den zahlreichen Gewerbetreibenden, die aktuell mit nicht anthrazitfarbener Möblierung ausgestattet sind, ein Bestandsschutz einzuräumen ist. Gerade bei diesen Adressaten handelt es sich zumeist um kleinere und mittlere Unternehmen, die eine Neuanschaffung unangemessen belasten würde. Auch um Geschäftsaufgaben und Leerstände zu vermeiden sollte den Gewerbetreibenden keine übermäßige Belastung entstehen.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-1290

Für zahlreiche Nutzungen ist keine feststehende Gebühr vorgesehen, sondern ein Gebührenrahmen. Der Maßstab für die Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall nicht erkennbar. Andere Städte verwenden Gebietszonen oder Straßengruppenverzeichnisse (z. B. Düsseldorf, München), die dem Antragsteller im Vorhinein ermöglichen festzustellen, auf welche Fläche sich die Gebühr konkret belaufen wird. Eine solche Gebietseinteilung erscheint auch angesichts der vorhandenen festen Gebührensätze sachgerechter, denn der wirtschaftliche Nutzen sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs in weniger stark frequentierten Bereichen ist weitaus geringer.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical lines followed by a horizontal stroke and a diagonal line extending upwards and to the right.

stellv. Hauptgeschäftsführer Geschäftsbereich Standortpolitik